



Geschäftsordnung für den Begleitausschuss zur Durchführung des Programms

"ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027"

Präambel

Der Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms "ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027" wird eingerichtet auf Grundlage des Art. 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, dass das Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- (2) Der Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss zum ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021 2027" (im folgenden Text: Begleitausschuss) und ist bis zum Abschluss des Programmes eingerichtet.

§ 2 Mitglieder des Begleitausschusses

- (1) Folgende Institutionen sind <u>stimmberechtigte</u> Mitglieder des Begleitausschusses:
- ESF Verwaltungsbehörde: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. III/A/9
- ***** Zwischengeschaltete Stellen:
 - o Bundesministerium für Soziales. Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. IV/A/6
 - o Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 - o Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 - o Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 - Amt der Salzburger Landesregierung
 - o Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H.
 - o Amt der Tiroler Landesregierung
 - o Amt der Vorarlberger Landesregierung
 - Wiener Arbeitnehmer*innen F\u00f6rderungsfonds
 - o Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9
 - Amt der Kärntner Landesregierung

Sozialpartnerorganisationen:

- o Bundesarbeitskammer
- Österreichischer Gewerkschaftsbund ÖGB

- Wirtschaftskammer Österreich WKÖ
- o Industriellenvereinigung IV
- Landwirtschaftskammer Österreichs

❖ NRO:

- o arbeit plus Soziale Unternehmen Österreich
- o Österreichischer Behindertenrat
- Umweltdachverband
- o Dachverband berufliche Integration Österreich dabei-austria
- Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt
- o Netzwerk österreichischer Frauen und Mädchenberatungsstellen
- Armutskonferenz
- o Gleichbehandlungsanwaltschaft
- Österreichischer Städtebund

Sonstige Organisationen:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Bundeskanzleramt, Abt. III/6, Sozioökonomische Gleichstellung, internationale und EU-Angelegenheiten
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Referat II/B/10/a Internationale Sozialpolitik (Grundrechte)
- (2) Weiters können Personen in Vertretung folgender Institutionen an den Sitzungen des Begleitausschusses in <u>begleitender und beratender</u> Rolle teilnehmen:
 - o Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stabstelle EBE-ESF-Evaluierung
 - o Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, ESF-Prüfbehörde
 - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion V –
 Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen (für das Programm ESF+
 Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation Österreich 2021-2027)
 - Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung
 II/2 Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds (für den GAP-Strategieplan)
 - o Bundesministerium für Finanzen

- Sozialministeriumservice
- Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (für Programm IBW/EFRE & JTF 2021 – 2027, JTP – Just Transition Plan und die Partnerschaftsvereinbarung 2021-2027)
- VertreterInnen der Kommission nehmen ebenfalls in begleitender und beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil.
- (3) Die Mitglieder benennen jeweils eine Person namentlich einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters, welche die Organisation im Begleitausschuss vertritt und das Stimmrecht für die jeweilige Organisation ausübt. Die Mitglieder zum Begleitausschuss werden von den obengenannten Institutionen schriftlich bei dem/der Vorsitzenden nominiert. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu achten.
- (4) An den Sitzungen des Begleitausschusses nimmt entweder das Haupt- oder in dessen Vertretung das Ersatzmitglied teil.
- (5) Änderungen der Nominierungen von Mitgliedern werden dem/der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese/dieser unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderungen.
- (6) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Nicht-Mitgliedern beraten zu lassen und diese zu Sitzungen beiziehen. Diese achten den vertraulichen Charakter der Sitzungen.
- (7) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses sowie die Protokolle des Begleitausschusses werden auf der in Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 genannten Website veröffentlicht.

§ 3 Vorsitz und Sekretariat

- (1) Den Vorsitz führt der/die ESF-KoordinatorIn des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft als LeiterIn der ESF-Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde stellt dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt und gewährleistet das Follow-up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses.
- (2) Der Begleitausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das insbesondere für die Bereitstellung der Begleitdokumentation, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Dieses Sekretariat wird vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gestellt.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss wird mindestens einmal im Kalenderjahr von der Verwaltungsbehörde einberufen. Der/Die Vorsitzende kann im Bedarfsfall zusätzliche Sitzungen einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder sind ebenfalls zusätzliche Sitzungen einzuberufen.
- (2) Der Begleitausschuss kann auch im Rahmen eines schriftlichen Konsultationsverfahrens Beschlüsse fassen. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen ab Aussendungsdatum schriftlich Einwendungen vorbringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände bekannt gegeben, gilt dies als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet der/die Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis. Das schriftliche

Verfahren kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde oder eines Drittels der übrigen Mitglieder ausgesetzt werden, woraufhin ein ordentlicher Begleitausschuss einzuberufen ist.

(3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern (und gegebenenfalls den anderen TeilnehmerInnen) mindestens 3 Wochen vor der Sitzung übermittelt. Die Mitglieder können bis Sitzungsbeginn Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

Änderungs- oder Anpassungsanträge zum ESF+/JTF-Programm sind dem/der Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zu übermitteln.

- (4) Die Sitzungen sowie das schriftliche Konsultationsverfahren im Rahmen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Die Mitglieder sowie die hinzugezogenen ExpertInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch als Online-Veranstaltung stattfinden.
- (6) Zur Behandlung besonderer Fragen, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben sowie zur Vorbereitung und Diskussion spezifischer Themenstellungen kann der Begleitausschuss Unterausschüsse bzw. (Unter-)Arbeitsgruppen einsetzen. Diese informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für Unterausschüsse bzw. (Unter-) Arbeitsgruppen sinngemäß, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss nimmt gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 folgende Aufgaben wahr. Er untersucht:
- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben; 30.6.2021 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 231/207
- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- d) die in Artikel 58 Absatz 3 (Finanzinstrumente) aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1 (Umsetzung von Finanzinstrumenten: Darlehen und Garantien);
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;

- i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
- j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm "InvestEU" gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 übertragenen Mittel, falls zutreffend.
- (2) Betreffend der horizontalen grundlegenden Voraussetzungen nimmt der Begleitausschuss zudem folgende Aufgaben wahr:
- a) Untersuchung der Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums. Dazu zählt insbesondere ein anlassbezogener Austausch zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung. Dieser Austausch umfasst auch eine Berichterstattung über etwaige Fälle von Nichtvereinbarkeit von unterstützten Vorhaben mit der EU-Charta für Grundrechte und über allfällige eingereichte Beschwerden und die Begleitung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit zumindest jährlich von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.

b) Untersuchung der Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums. Dazu zählt insbesondere ein anlassbezogener Austausch zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung. Dieser Austausch umfasst auch eine Berichterstattung über etwaige Fälle von Nichtvereinbarkeit von unterstützten Vorhaben mit der UN-Behindertenrechtskonvention und über allfällige eingereichte Beschwerden und die Begleitung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit zumindest jährlich von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.

- (3) Der Begleitausschuss genehmigt
- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
- b) die abschließenden Leistungsberichte für den ESF+ und den JTF;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26
- (4) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

§ 6 Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Jedes Mitglied des Begleitausschusses ist stimmberechtigt, abgesehen von jenen Mitgliedern, die nur in begleitender und beratender Funktion teilnehmen.
- (2) In Punkten der Tagesordnung, die ausschließlich den JTF betreffen, sind folgende Mitglieder <u>nicht</u> **stimmberechtigt**:
- o Bundesministerium für Soziales. Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. IV/A/6
- o Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- o Amt der Salzburger Landesregierung
- o Amt der Tiroler Landesregierung
- o Amt der Vorarlberger Landesregierung
- o Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds
- o Amt der Burgenländischen Landesregierung
- (3) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung und die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung den Mitgliedern fristgerecht übermittelt worden sind oder gegen eine allfällige spätere Übermittlung von den Mitgliedern kein Einwand erhoben wurde
- (4) Hinsichtlich der Beschlussfassung des Begleitausschusses wird eine konsensuale Meinungsbildung angestrebt. Sonstige Beschlüsse des Begleitausschusses werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn er von der erforderlichen Stimmenmehrheit mitgetragen wird, vorbehaltlich einer zustimmenden Stimmenausübung durch die Verwaltungsbehörde als Gesamtverantwortliche. Eine Beschlussfassung, die von der/dem Vorsitzenden nicht mitgetragen wird, ist nicht möglich. Die Beschlüsse des Begleitausschusses berühren nicht die MinisterInnen-Verantwortlichkeit.
- (5) Über alle Sitzungen wird vom Sekretariat ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Mitgliedern binnen 4 Wochen nach der Sitzung übermittelt. Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Beratungen sowie alle Entscheidungen und Empfehlungen des Begleitausschusses. Änderungsvorschläge können bis vier Wochen nach Aussendungsdatum eingebracht werden. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen eingebracht, gilt dies als Zustimmung.

§ 7 Interessenskonflikte

Im Fall der Befangenheit eines stimmberechtigten Mitglieds bei einem Beschlusspunkt hat sich dieses zu enthalten, was der/dem Vorsitzenden im Anlassfall rechtzeitig mitzuteilen ist. Dies gilt insbesondere im Falle einer persönlichen Befangenheit. Diese liegt vor, wenn Interessenskonflikte dahingehend bestehen, dass das Mitglied selbst bzw. eine ihrer Angehörigen von dem Beschlusspunkt (durch die Erlangung eines z.B. wirtschaftlichen Vorteils) betroffen sind oder es andere wichtige, ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehende Gründe gibt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit mit Einberufung der ersten Sitzung auf. An diesem Tag wird die Geschäftsordnung beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Aufnahme der Tätigkeit eines nachfolgenden Begleitausschusses. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, werden auf der in Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 genannten Seite veröffentlicht.